

Erläuterung zum Bauprodukt

„Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart“

Vorbemerkungen

Die Regelung von Bauprodukten sorgt sowohl bei Herstellern als auch bei Anwender immer wieder für Verständnisfragen. Insbesondere bei dem Bauprodukt „Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart“ scheint die Regelung nicht für alle Beteiligte am Bauvorhaben klar zu sein. Dieses Informationsschreiben soll einen Überblick über die bauordnungsrechtliche Regelung des oben genannten Bauproduktes geben und somit zu einer rechtskonformen Anwendung und Ausführung beitragen.

1 Baurechtlicher Bereich

1.1 Bauregelliste¹

Die Bauregelliste wird vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) herausgegeben und ist ein von den Bauaufsichtsbehörden der Länder entwickeltes Instrument, in welchem die Regelung und Verwendung von Bauprodukten im Sinne der Landesbauordnungen festgelegt wird. In der Bauregelliste wird unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheitsstandards festgeschrieben, welche technischen Regeln für welche Bauprodukte gelten. Weiterhin wird darin bestimmt, auf welcher Grundlage die Verwendbarkeit der aufgeführten Bauprodukte erfolgt und welche Nachweise hierfür erforderlich sind.

1.2 das Bauprodukt „Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart“

Das oben genannte Bauprodukt wird in der Bauregelliste A Teil 1 als geregelter Bauprodukt geführt:

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
3.3.2.2	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06) Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 In Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z

Auszug aus der Bauregelliste A Teil 1

¹ Im Zuge der Novellierung der Bauordnung wird die Bauregelliste wegfallen, stattdessen wird die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen eingeführt. Siehe 1.8 Hinweis

In der Spalte 3 der Bauregelliste werden die zur Herstellung des jeweiligen Bauproduktes zu berücksichtigenden technischen Regeln aufgeführt. Wie die Übereinstimmung zur Einhaltung der technischen Regeln zu erfolgen hat, wird in der Spalte 4 festgehalten. Dabei werden folgende Nachweise unterschieden:

- **ÜH:** Übereinstimmungserklärung allein durch den Hersteller
- **ÜHP:** Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle
- **ÜZ:** Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (hier zutreffend)

1.3 anerkannte Zertifizierungsstelle

Für den Nachweis der Übereinstimmung geregelter Bauprodukte mit den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, ist die Einschaltung bauaufsichtlich anerkannter Stellen erforderlich. Eine Liste der sogenannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) wird vom DIBt geführt. Darin wird auch bekannt gegeben, welches Bauprodukt von welcher PÜZ-Stelle überwacht werden kann.

1.4 Überwachung

Die Ausstellung eines Übereinstimmungszertifikates durch eine anerkannte PÜZ-Stelle erfolgt auf der Grundlage der in Spalte 3 aufgeführten *Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06)*. In der genannten Richtlinie wird bestimmt, dass die Herstellung des genannten Bauproduktes überwacht werden muss. Die Überwachung der Herstellung besteht aus Eigen- und Fremdüberwachung.

1.4.1 Eigenüberwachung

Der Hersteller hat im Rahmen der Eigenüberwachung die ordnungsgemäße Ausführung der Tafeln in jedem Herstellwerk zu überwachen. Aus der zuvor genannten Richtlinie lassen sich folgende Schwerpunkte in Bezug auf die Eigenüberwachung ableiten:

- Dokumentation und Überwachung der verwendeten Werkstoffe
 - Wareneingangskontrolle
 - Kennzeichnung
 - Materialeigenschaften
- Dokumentation und Überwachung der Herstellung der Tafeln
 - Übereinstimmung mit den erforderlichen bautechnischen Nachweisen (Stand-sicherheit, Brand-, Schall-, Holz-, Wärme- und Feuchteschutz)

1.4.2 Fremdüberwachung

An die Fremdüberwachung bestehen folgende Forderungen:

- die Fremdüberwachung hat durch eine anerkannte PÜZ-Stelle zu erfolgen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Eigenüberwachung
- personelle und betriebliche Voraussetzungen zur Herstellung des Bauproduktes
- die Fremdüberwachung hat mindestens zwei Mal jährlich zu erfolgen

Folgende Punkte werden im Rahmen der Fremdüberwachung abgefragt:

- Aufzeichnungen zur Eigenüberwachung
- bautechnische Nachweise
- verwendete Baustoffe und Bauprodukte
- Fertigungsunterlagen
- Übereinstimmung der Ausführung mit den bautechnischen Nachweisen
- Lagerung der Baustoffe und der hergestellten Bauprodukte
- Kennzeichnung der hergestellten Bauprodukte

1.5 Kennzeichnung

Die überwachten Bauprodukte sind mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu kennzeichnen. Damit bestätigt der Hersteller die baurechtskonforme Produktion entsprechend der Bauregelliste A Teil 1.

1.6 Abweichungen

Sofern das Bauprodukt von den in Spalte 3 der Bauregelliste A Teil 1 angegebenen technischen Regeln abweicht, wird in Spalte 5 festgehalten welche Nachweise zur Verwendbarkeit erforderlich sind. Dabei wird zwischen zwei Nachweismöglichkeiten unterschieden:

- **P:** allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder
- **Z:** allgemein bauaufsichtliche Zulassung (hier zutreffend)

1.7 Verstöße

Sofern für das in der Bauregelliste A, Teil 1 unter der Lfd. Nr. 3.3.2.2 (MVV TB lfd. Nr. C2.3.1.4) geregelte Bauprodukt kein Übereinstimmungszertifikat vorliegt, entspricht dies einen Verstoß gegen die jeweilige Landesbauordnung und wird mit einem Bußgeld bis zu 250.000,- EUR geahndet. Das gleiche gilt für das unrechtmäßige Kennzeichnen von Bauprodukten mit einem Ü-Zeichen, bei welchem die Voraussetzungen nach der jeweiligen LBO nicht begründet werden. Begründet wird dies durch den fehlenden Nachweis zur Einhaltung der technischen Regeln im Rahmen der Herstellung. Im Regelfall ist der Nachweis dann durch eine Zulassung im Einzelfall zu erwirken.

1.8 Hinweis

Auch durch die derzeitige Novellierung der Bauordnung auf Grundlage eines EuGH-Urteils (C-100/13) im Oktober 2014, bleibt die Forderung zur Nachweispflicht hinsichtlich der Verwendbarkeit sowie der damit verbundenen Kennzeichnungspflicht mittels Übereinstimmungszeichen für beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart, bestehen. Hierzu wurden die in der Bauregelliste A Teil 1 festgehaltenen Reglements in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen (MVV TB) übernommen (lfd. Nr. C2.3.1.4). Der Teil C der MVV TB gilt für Bauprodukte, welche nicht die CE-Kennzeichnung tragen. In dem Kapitel C2 ist es vorgesehen die technischen Regeln sowie die Anforderungen an die Übereinstimmungsbestätigung für nicht harmonisierte Bauprodukte zu bestimmen.

Eine CE-Kennzeichnung des hier behandelten Bauproduktes ist nach dem derzeitigen Stand nicht möglich, da dem Bauprodukt gegenwärtig keine europäisch harmonisierten Spezifikationen zu Grunde liegen.

2 Privatrechtlicher Bereich

2.1 Gütesicherung im Holzbau

In Anlehnung an das baurechtliche Zertifizierungssystem zur Regelung von Bauprodukten, wurden im Holzbau ein Gütesicherungsverfahren erarbeitet, dessen Ziel ist es, die Qualität des Holzbaus möglichst flächendeckend zu steigern. Hierzu wurden leistungsbezogene Systeme zur Gütesicherung erarbeitet, deren Anforderungen über die baurechtlichen Anforderungen hinaus gehen. Grundbausteine dieser Systeme sind, wie auch im baurechtlichen Bereich, eine kontinuierliche Eigenüberwachung sowie eine regelmäßige und unabhängige Fremdüberwachung.

Im Unterschied zu den baurechtlichen Zertifizierungssystemen zur Regelung von Bauprodukten, wird im Rahmen der Gütesicherung bei den RAL-Gütezeichen 405, 422 und 429 auch die Ausführung auf der Baustelle überwacht. Da diese Art der Qualitätssicherung nicht bauwerksbezogen, sondern prozessbezogen ist, erfolgt eine ständige Prozessoptimierung, welche eine baurechtskonforme Konstruktion ermöglicht.

2.2 Regelungen

Allen Gütesicherungsverfahren im Holzbau liegen sogenannte Güte- und Prüfbestimmungen zu Grunde. In diesen Dokumenten werden die Anforderungen zur Erlangung und zur Führung des jeweiligen Gütezeichens geregelt. In den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen wird weiterhin geregelt wie die Verleihung, die Benutzung und die Überwachung zu erfolgen hat.

Bezogen auf den Leistungsbereich haben sich bisher folgende Gütezeichen am Markt etabliert:

- RAL-GZ 405 „Ingenieurholzbau“
- RAL-GZ 421 „Rohelementherstellung“
- RAL-GZ 422 „Holzhausbau“
- RAL-GZ 429 „Dachbau“
- RAL-GZ 601 „Nagelplattenprodukte“

September 2017

3 Weitere Hinweise

3.1 Webseiten

Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) www.dibt.de

- Bauregelliste / Technische Baubestimmungen
- PÜZ-Stellen / Notifizierte Stellen

Bauministerkonferenz www.bauministerkonferenz.de

- Mustervorschriften / Mustererlasse (unter Öffentlicher Bereich)

3.2 Gütegemeinschaften

Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF)

www.guetesicherung-bau.de

Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V. (GDF)

www.guete-gemeinschaft.de

Gütegemeinschaft Holzbau - Ausbau - Dachbau e.V. (GHAD)

www.GHAD.de

RAL-Holzhausbau

www.ral-holzhaus.de